

4. Änderung der Betriebssatzung für das „Wasserwerk Wiesenbach“

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie § 12 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenbach am 21.01.2021 folgende Satzung neu beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Wasserwerk Wiesenbach“ vom 06.09.2001, zuletzt geändert am 14.07.2017, wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 310.000 €.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 Inkrafttreten

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt § 3 der Betriebssatzung für das „Wasserwerk Wiesenbach“ vom 14.07.2017 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wiesenbach, den 21.01.2021



Grabenbauer, Bürgermeister